

- Klasse 7: Radioaktive Stoffe
- Klasse 8: Ätzende Stoffe

Diese Angabe kann dem Ladungsmanifest der gefährlichen Güter (IMO-FAL-Formblatt 7) entnommen werden oder das gesamte Ladungsmanifest der gefährlichen Güter kann übermittelt werden.

- 9 Sonstige sicherheitsbezogene Angelegenheiten umfassen die Beförderung Blinder Passagiere oder aus Seenot geretteter Personen, sind jedoch nicht hierauf beschränkt. Für die Meldung Blinder Passagiere siehe die von der Organisation mit Entschliebung A.871(20) angenommenen Richtlinien für die Zuweisung von Zuständigkeiten für die Lösung von Fällen des Aufgriffs Blinder Passagiere. Diese Entschliebung enthält im Anhang zur Anlage ein Formblatt zur Übermittlung von Angaben über Blinde Passagiere, das so weit wie möglich ausgefüllt und weitergeleitet werden sollte. Für die Meldung von aus Seenot geretteten Personen siehe die Hinweise in Abschnitt B/4.38.3 des ISPS-Codes.
- 10 Kapitän, Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff, Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Unternehmen oder Agent des Schiffes im vorgesehenen Ankerhafen.

(VkBli. 2005 S. 142)

Nr. 51 Bekanntmachung der IMO Res. A 951(23) „Verbesserte Richtlinien für tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen“ sowie der IMO Res. A.952(23) „Graphische Symbole für Brandschutzpläne an Bord von Schiffen“

Durch die See-Berufsgenossenschaft werden hiermit die IMO Res. A.951(23) „Verbesserte Richtlinien für tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen“ sowie die IMO Res. A.952(23) „Graphische Symbole für Brandschutzpläne an Bord von Schiffen“ in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 01.03.2005
II-11-3-0

See-Berufsgenossenschaft
In Vertretung
Wolke

Entschliebung A.951(23)

Angenommen am 5. Dezember 2003
(Tagesordnungspunkt 17)

VERBESSERTER RICHTLINIEN FÜR TRAGBARE FEUERLÖSCHER AN BORD VON SCHIFFEN

Die Versammlung,

gestützt auf Artikel 15(j) des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Beziehung zu den Vorschriften und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See,

auch gestützt darauf, dass sie mit Entschliebung A.602(15) die „Überarbeiteten Richtlinien für Tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen“ angenommen hat, um die relevanten Vorschriften des Kapitels II-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Kapitels V des Internationalen Übereinkommens von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu ergänzen,

in der Erkenntnis, dass eine Notwendigkeit für eine weitere Verbesserung der besagten Überarbeiteten Richtlinien nach der Annahme von Änderungen zu Kapitel II-2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 und des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Torremolinos-Übereinkommen von 1977, wie oben erwähnt, besteht sowie unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der überarbeiteten Richtlinien gemachten Erfahrungen,

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner fünfundsechzigsten Sitzung ausgesprochenen Empfehlung,

1. beschließt die „Verbesserten Richtlinien für Tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen“, deren Wortlaut in der Anlage zu der vorliegenden Entschliebung wiedergegeben ist,
2. empfiehlt den beteiligten Regierungen, die Verbesserten Richtlinien im Zusammenhang mit den zutreffenden Vorschriften der oben erwähnten internationalen Instrumente anzuwenden,
3. ermächtigt den Schiffssicherheitsausschuss, die Verbesserten Richtlinien regelmäßig zu überprüfen und notwendige Änderungen oder eine Ausdehnung gegebenenfalls vorzunehmen, und
4. hebt die Entschliebung A.602(15) auf.

ANLAGE

VERBESSERTER RICHTLINIEN FÜR TRAGBARE FEUERLÖSCHER AN BORD VON SCHIFFEN

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind entwickelt worden, um die relevanten Vorschriften für tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen* des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der jeweils gültigen Fassung, des Internationalen Code für Brandsicherheitsysteme (FSS Code) und des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommens von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu ergänzen. Die Richtlinien

* Erscheint im Text dieser Richtlinien der Ausdruck „tragbarer Feuerlöscher“, so bedeutet dies „tragbare Feuerlöscher an Bord von Schiffen“.

dienen dazu, den Verwaltungen bei der Bestimmung geeigneter Entwurfs- und Konstruktionsparameter Hilfe anzubieten. Der Status der Richtlinien ist beratend. Ihr Inhalt beruht auf der gegenwärtigen Praxis und schließt die Verwendung von anderen Bauarten und Werkstoffen, als nachfolgend angegeben, nicht aus.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Ein *Feuerlöscher* ist ein Gerät, das ein Löschmittel enthält, das durch Innendruck ausgestoßen und auf einen Brandherd gerichtet werden kann. Dieser Innendruck kann gespeicherter Druck sein oder durch die Freigabe eines Gases aus einer Treibgasflasche erreicht werden

2.2 Ein tragbarer *Feuerlöscher* ist ein Feuerlöscher, der getragen und von Hand bedient werden kann und im betriebsbereiten Zustand eine Masse von nicht mehr als 23 kg hat.

2.3 *Löschmittel* ist eine Substanz, die im Feuerlöscher enthalten ist und den Löschvorgang bewirkt.

2.4 *Füllmenge eines Feuerlöschers* ist die Masse oder das Volumen des im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittels. Normalerweise wird die quantitativ Füllmenge von Feuerlöschern mit Wasser oder Schaum als Volumen (Liter) und die Füllmenge anderer Feuerlöscher als Masse (Kilogramm) angegeben.

3 Benennung der Feuerlöscher

3.1 Feuerlöscher werden entsprechend der Art des Löschmittels, das sie enthalten, benannt.

Gegenwärtig gibt es folgende Typen von Feuerlöschern und empfohlene Einsatzbereiche:

Löschmittel	empfohlener Einsatz bei Bränden mit
Wasser Wasser mit Zusätzen	Holz, Papier, Textilien und ähnliche Werkstoffe
Schaum	Holz, Papier, Textilien und entzündbare Flüssigkeiten
Pulver/Trockenchemikalie (Standard/Brandklasse B, C)	entzündbare Flüssigkeiten, elektrische Ausrüstung und entzündbare Gase
Pulver/Trockenchemikalie (Mehrbereich/Brandklasse A, B, C)	Holz, Papier, Textilien, entzündbare Flüssigkeiten, elektrische Ausrüstung und entzündbare Gase
Pulver/Trockenchemikalie (Metall)	brennbare Metalle
Kohlendioxid	entzündbare Flüssigkeiten und elektrische Ausrüstung
Nasschemikalie für Brandklasse F oder K	fettige Koch-Rückstände, Fette oder Ölbrände
reine Löschmittel*	-

* Auf die Empfehlungen der Internationalen Normungsorganisation, im besonderen die Veröffentlichung ISO 7165:1999, *Fire Fighting – Portable fire extinguishers – Performance and construction*, wird verwiesen.

3.2 Im Anhang ist eine Tabelle enthalten, welche die allgemeine Charakteristik jedes Feuerlöscher-Typs beschreibt.

4 Bauart

4.1 Feuerlöscher müssen für einen einfachen und schnellen Einsatz sowie für eine leichte Handhabung entworfen und hergestellt sein.

4.2 Feuerlöscher müssen nach einer anerkannten nationalen oder internationalen Norm* hergestellt sein, die vorschreibt, dass der Behälter und alle anderen einem Innendruck ausgesetzten Teile zu prüfen sind

- .1 mit einem Druck von 5,5 MPa oder dem 2,7fachen des normalen Betriebsdrucks – es gilt der höhere Wert – bei Feuerlöschern mit einem Dauerdruck von nicht mehr als 2,5 Mpa, oder
- .2 in Übereinstimmung mit den anerkannten Normen bei Feuerlöschern mit einem Dauerdruck von mehr als 2,5 Mpa.

* Auf die Empfehlungen der Internationalen Normungsorganisation, im besonderen die Veröffentlichung ISO 7165:1999, *Fire Fighting – Portable fire extinguishers – Performance and construction*, wird verwiesen.

4.3 Bei Entwurf der Einzelbauteile, der Auswahl der Werkstoffe und Bestimmung des maximalen Füllgrades und der Dichten sind die extremen Temperaturen, denen die Feuerlöscher an Bord von Schiffen ausgesetzt sein können, und die in den anerkannten Normen spezifizierten Betriebstemperatur-Bereiche zu berücksichtigen.

4.4 Die Bauwerkstoffe ungeschützter Teile und einander angrenzende ungleichartige Metalle sind sorgfältig auszuwählen, damit sie in seemäßiger Umgebung ordnungsgemäß funktionieren.

5 Brandklassen

5.1 Brandklassen werden generell als A, B, C, D und F (oder K) angegeben. Derzeit gibt es zwei Normen, die Brandklassen entsprechend den Eigenschaften der Stoffe bei einer Verbrennung wie folgt definieren:

Internationale Normungsorganisation (ISO-Norm 3941)*	National Fire Protection Association (NFPA 10)
Brandklasse A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.	Brandklasse A: Brände von gewöhnlichen brennbaren Stoffen wie Holz, Gewebe, Papier, Gummi und viele Kunststoffe.
Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüchtig werdenden Stoffen.	Brandklasse B: Brände von entzündbaren Flüssigkeiten, Ölen, Fetten, Teere, auf Öl basierende Farben, Lacke und entzündbare Gase.
Brandklasse C: Brände von Gasen.	Brandklasse C: Brände von unter Strom stehender elektrischer Ausrüstung, bei denen die elektrische Nicht-Leitfähigkeit des Löschmittels von Wichtigkeit ist. (Wenn elektrischer Ausrüstung stromlos gemacht wird, können Feuerlöscher der Brandklassen A und B sicher eingesetzt werden.)

* Die CEN-Norm EN 2 des Europäischen Komitees für Normung entspricht weitgehend der ISO-Norm 3941.

Internationale Normungsorganisation (ISO-Norm 3941)*	National Fire Protection Association (NFPA 10)
Brandklasse D: Brände von Metallen.	Brandklasse D: Brände von brennbaren Metallen wie Magnesium, Titan, Zirkonium, Natrium, Lithium und Kalium.
Brandklasse F: Brände von siedendem Öl.	Brandklasse K: Brände von fettigen Koch-Rückständen, Fetten oder Ölen.

* Die CEN-Norm EN 2 des Europäischen Komitees für Normung entspricht weitgehend der ISO-Norm 3941.

6 Prüfbedingungen

6.1 Die Bauart, die Leistung und die Feuerlösch-Prüfanforderungen müssen unter gebührender Beachtung einer eingeführten internationalen Norm den Anforderungen der Verwaltung entsprechen.

7 Kriterien für die Beurteilung der Übereinstimmung mit Kapitel 4 des Code für Brandsicherheitssysteme (FSS Code) und Regeln V/20 und V/38 des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Torremolinos-Übereinkommens von 1977

7.1 Kapitel 4 des Code für Brandsicherheitssysteme (FSS Code) schreibt vor, dass Feuerlöscher eine Feuerlöschwirkung haben müssen, die mindestens gleichwertig mit der eines Feuerlöschers mit 9 l flüssigem Inhalt ist, der einem Prüfobjekt 2A der Brandklasse A entspricht und, wie von der Verwaltung vorgeschrieben, Wasser oder Schaum sein kann. Diese Gleichwertigkeit kann durch die Bewertung von Brandprüfungen entsprechend den Festlegungen in einer internationalen, nationalen oder anderen anerkannten Norm* nachgewiesen werden.

* Auf die Empfehlungen der Internationalen Normungsorganisation, im besonderen die Veröffentlichung ISO 7165:1999, *Fire Fighting – Portable fire extinguishers – Performance and construction*, wird verwiesen.

7.2 Die Größe und der Typ eines Feuerlöschers ist von der potentiellen Brandgefahr in den geschützten Räumen abhängig zu machen, wogegen eine Mehrfachanordnung von Typen zu vermeiden ist. Zur Sicherheit ist auch dafür zu sorgen, dass die Menge des ausgetretenen Löschmittels Personen in kleinen Räumen nicht gefährdet.

8 Kennzeichnung der Feuerlöscher

8.1 Jeder Feuerlöscher ist verständlich mit den folgenden Mindestangaben zu kennzeichnen:

- .1 Name des Herstellers,
- .2 Brandklasse und Prüfobjekt, für das der Feuerlöscher geeignet ist,
- .3 Art des Löschmittels und Nennfüllmenge,
- .4 Einzelheiten der Zulassung,
- .5 Anweisungen für Gebrauch und Neubefüllung (Es wird empfohlen, dass Bedienungsanleitungen

gen in bildlicher Darstellung (Piktogramme) erfolgen, zusätzlich zum erklärenden Text in einer für den Benutzer verständlichen Sprache),

- .6 Jahr der Herstellung,
- .7 Funktionsbereich, in dem der Feuerlöscher zufriedenstellend eingesetzt werden kann, und
- .8 Prüfdruck.

9 Regelmäßige Inspektion und Wartung

9.1 Feuerlöscher sind einer regelmäßigen Inspektion entsprechend den Anweisungen des Herstellers zu unterziehen und in Abständen von nicht mehr als einem Jahr zu warten.

9.1.1 Mindestens ein Feuerlöscher jedes Typs, die im gleichen Jahr hergestellt worden sind und an Bord eines Schiffes mitgeführt werden, ist in 5-Jahres-Abständen durch Gebrauch zu prüfen (im Rahmen einer Brandabwehrübung).

9.1.2 Alle Feuerlöscher sind zusammen mit den Treibgasflaschen in Übereinstimmung mit der anerkannten Norm oder den Anweisungen des Herstellers in Abständen von nicht mehr als zehn Jahren hydraulisch zu prüfen.

9.1.3 Auf der Basis des Inspektions-Leitfadens nach Tabelle 9.1.3 dürfen Inspektion und Wartung nur von einer kompetenten Person oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden.

9.2 Es ist ein Inspektions- und Wartungsbuch zu führen. Die Aufzeichnungen müssen das Inspektions-Datum und die Art der durchgeführten Wartungsarbeiten angeben sowie eine Angabe darüber enthalten, ob eine Druckprüfung durchgeführt wurde oder nicht.

9.3 Bei den Feuerlöschern muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden sind.

9.4 Anweisungen für eine Neufüllung sind vom Hersteller zur Verfügung zu stellen und müssen für den Gebrauch an Bord verfügbar sein.

Jährliche Inspektion	
Sicherung gegen unbeabsichtigtes Auslösen und deren Erkennbarkeit	Kontrolliere, ob der Feuerlöscher möglicherweise in Betrieb gesetzt worden ist.
Druckanzeigergerät	Falls vorhanden, kontrolliere, dass der Druck sichtbar innerhalb der Grenzen liegt. Kontrolliere, dass die Staubschutzdeckel der Druckanzeigergeräte und Sicherheitseinrichtungen gegen Überdruck an Ort und Stelle sind.
Äußere Prüfung	Untersuche auf Korrosion, Beulen oder Beschädigung, die den sicheren Betrieb des Feuerlöschers beeinflussen können.
Gewicht	Wiege den Feuerlöscher und kontrolliere die Masse gegenüber dem voll gefüllten Feuerlöscher.
Schlauch und Düse	Kontrolliere, dass die Schläuche und Düsen einwandfrei und unbeschädigt sind.
Bedienungsanleitungen	Kontrolliere, dass sie an Ort und Stelle und leserlich sind.
Inspektion bei Neufüllung	
Wasser- und Schaumfüllungen	Fülle den Inhalt in einen sauberen Behälter, falls er wiederverwendet werden soll, und kontrolliere, ob er für eine weitere Verwendung noch geeignet ist. Kontrolliere jeden Füllbehälter.

Inspektion bei Neufüllung	
Pulverfüllungen	Überprüfe das Pulver auf Wiederverwendung. Stelle sicher, dass es frei rieselt und dass keine Klumpen oder Fremdkörper vorhanden sind.
Treibgasflasche	Überprüfe auf Beschädigung und Korrosion
Inspektion bei 5- und 10-Jahres-Abständen	
Inspektion nach Gebrauchs-Prüfung	
Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen	Prüfe den einwandfreien Durchgang von Ventilöffnungen und Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen mittels Durchblasen. Kontrolliere Schlauch, Düsensieb, Austrittsrohr und Entlüftungsventil soweit zutreffend. Kontrolliere die Bedienungselemente. Säubere und öle Bauteile, soweit notwendig.
Auslöseeinrichtung	Kontrolliere, dass der Sicherungsstift entfernbar und der Hebel unbeschädigt ist.
Treibgasflasche	Überprüfe auf Beschädigung und Korrosion. Wiege die Treibgasflasche, um festzustellen, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ist.
Unterlegscheiben und Schlauchblenden	Kontrolliere Unterlegscheiben und ersetze Schlauchblenden, sofern vorgesehen.

Inspektion nach Gebrauchs-Prüfung	
Behälter für Wasser und Schaum	Überprüfe das Innere. Kontrolliere auf Korrosion und Schädigung der Auskleidung/Beschichtung. Kontrolliere jeden Behälter für sich auf Leckage oder Beschädigung.
Behälter für Pulver	Überprüfe den Behälter und kontrolliere das Innere auf Korrosion und Schädigung der Auskleidung/Beschichtung.
Inspektion nach Neufüllung	
Wasser und Schaum	Ersetze den Löschmittelinhalt in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers
Zusammenbau	Baue den Feuerlöscher in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers wieder zusammen.
Prüfbescheinigung/-plakette	Fülle die Prüfbescheinigung aus, einschließlich des vollen Gewichts.
Feuerlöscher-Halterungen	Kontrolliere die Feuerlöscher-Halterungen oder Standorte.
Bericht	Fertige einen Bericht über den Wartungsstatus des Feuerlöschers.

Tabelle 9.1.3 - Inspektions-Leitfaden

ANHANG

	Feuerlöscher-Typen						
	Wasser		Schaum		Pulver	Kohlendioxid	Reine Löschmittel
Verwendetes Löschmittel:	Wasser, mit möglichen Salzen in der Lösung			Wassergemisch, das Schaum erzeugenden Substanzen enthält	Trockenchemikalien-Pulver	Unter Druck gesetztes Kohlendioxid	
Treibmittel des Feuerlöschers (Dauerdruck oder Treibgasflasche, wie angegeben):		Kohlendioxid oder andere unter Druck gesetzte Inertgase oder Druckluft (Dauerdruck oder separate Treibgasflasche)		Kohlendioxid oder andere unter Druck gesetzte Inertgase oder Druckluft (Dauerdruck oder separate Treibgasflasche)	Kohlendioxid oder andere Inertgase oder trockene Luft (Dauerdruck oder separate Treibgasflasche)		
Die Auslösung des Feuerlöschers wird erreicht durch:		Öffnen des Ventils, Wirkung des unter Druck gesetzten Gases (Öffnen der Treibgasflasche)		Öffnen des Ventils, Wirkung des unter Druck gesetzten Gases (Öffnen der Treibgasflasche)	Öffnen des Ventils, Wirkung des unter Druck gesetzten Gases (Öffnen der Treibgasflasche)	Öffnen des Ventils des Behälters, der den Feuerlöscher bildet	
Das austretende Löschmittel besteht aus:	Wasser, mit möglichen Salzen in der Lösung			Schaum, der das verwendete Gas enthält	Trockenchemikalien-Pulver und Kohlendioxid oder anderes Gas	Kohlendioxid	

	Feuerlöscher-Typen					
	Wasser		Schaum	Pulver	Kohlendioxid	Reine Löschmittel
Das austretende Löschmittel bewirkt die Brandlöschung durch:	Abkühlung des brennbaren Materials. Verdampfung von Wasser und folgender Bildung einer lokalen Atmosphäre (Wasser/Wasserdampf), welche die brennenden Stoffe von der umgebenden Luft trennt.		Bildung einer Schaumschicht, welche die brennenden Stoffe von der umgebenden Luft trennt und Abkühlung in Falle eines Brandes der Brandklasse A.	Hemmung des Verbrennungsprozesses durch Unterbrechung der chemischen Reaktion. Eine gewisse Trennung des brennenden Materials von der umgebenden Luft.	Bildung einer lokalen inerten Atmosphäre (Kohlendioxid), welche das brennende Material von der umgebenden Luft trennt. Erstickende und Abkühlende Wirkung des Kohlendioxids.	
Der elektrische Widerstand des austretenden Löschmittels ist:	Sehr niedrig	Sehr niedrig		Schwankend	Sehr hoch, unter intensiver Wärmebildung können einige Pulver elektrisch leitend werden.	Sehr hoch
Einsatz-Besonderheiten und Grenzen:	Der Strahl oder Sprühstrahl des Feuerlöschers ist auf die Basis (den Fuß) des Brandes zu richten.			Die Löschung des Brandes wird nur erreicht, wenn alle brennenden Oberflächen mit Schaum bedeckt sind.	Pulverlöschmittel sind von Windeinflüssen abhängig; sie können deshalb eine verminderte Wirksamkeit im Freien oder in belüfteten Räumen haben.	Gaslöschmittel sind von Windeinflüssen abhängig; sie haben deshalb eine begrenzte Wirksamkeit im Freien oder in belüfteten Räumen.
Nachteile und Gefahren:	Nicht einzusetzen, wenn elektrische Gefahren vorhanden sind.			Hergestellte Pulverlöschmittel können erstickend sein und können die Sicht beeinträchtigen. Pulver kann elektrische Kontakte beschädigen.	Kohlendioxid kann erstickend sein.	

	Feuerlöscher-Typen					
	Wasser		Schaum	Pulver	Kohlendioxid	Reine Löschmittel
Unterhaltung und Wartung:	Feuerlöscher mit einem Behälter aus Kupfer oder Kupferlegierung dürfen nicht mit Produkten korrosiver oder schleifenden Eigenschaften poliert werden, welche eine Verringerung der Wanddicke verursachen können. Solche Feuerlöscher sind zu vermeiden; aber wo sie verwendet werden, sind sie besser von außen zu streichen.			Einige Pulverarten können sich durch Feuchtigkeit verändern; das neu Befüllen des Feuerlöschers an feuchten Orten ist deshalb zu vermeiden.		
	Der Löschmittelinhalt kann bei Temperaturen von etwa 0°C gefrieren (sofern der Inhalt nicht chemisch ungefroren gemacht ist).					
	Die Installation des Feuerlöschers an übermäßig warmen Orten, wo der Innendruck des Kohlendioxids in der Treibgasflasche auf einen sehr hohen Wert ansteigen könnte, ist zu vermeiden		Der Löschmittelinhalt kann bei Temperaturen von etwa 5°C gefrieren. Der Inhalt kann sich bei erhöhten Temperaturen verändern (bei etwa 40°C oder mehr). Der Feuerlöscher ist deshalb nicht an Stellen zu positionieren, wo er hohen oder niedrigen Temperaturen ausgesetzt werden kann.	Wenn ein Behälter mit Kohlendioxid vorgesehen ist, so ist die Installation des Feuerlöschers an übermäßig warmen Orten, wo der Innendruck des Kohlendioxids im Behälter auf einen sehr hohen Wert ansteigen könnte, zu vermeiden.		

Entschließung A.952(23)

Angenommen am 5. Dezember 2003
(Tagesordnungspunkt 17)

GRAPHISCHE SYMBOLE FÜR BRANDSCHUTZPLÄNE AN BORD VON SCHIFFEN

Die Versammlung,

gestützt auf Artikel 15(j) des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Beziehung zu den Vorschriften und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See,

darin erinnernd, dass Regel II-2/15.2.4 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) in der jeweils gültigen Fassung vorschreibt, dass Brandschutzpläne zur Unterrichtung der Schiffsoffiziere ständig offen ausgehängt sein müssen und dass ein Doppel der Brandschutzpläne oder ein Handbuch, das diese Pläne enthält, ständig in einem auffallend gekennzeichneten wetterdichten Behälter außerhalb der Aufbauten oder Deckshäuser zur Unterstützung der Land-Feuerwehr aufbewahrt werden,

in der Erkenntnis, dass die Verwendung internationaler Symbole für Brandschutzpläne an Bord von Schiffen ihre Nützlichkeit sehr erhöhen würde, sowohl für die Be-

satzung des Schiffes als auch für die Land-Feuerwehren, auch gestützt auf Entschließung A.654(16) über graphische Symbole für Brandschutzpläne,

im Hinblick darauf, dass die ISO in enger Zusammenarbeit mit der IMO die Norm ISO 17631:2002 - Schiffe und Meerestechnik - Sicherheitspläne an Bord von Schiffen für Brandschutz, Rettungsmittel und Fluchtwege - (Ships and marine technology - Shipboard Plans for fire protection, life-saving appliances and means of escape) entwickelt hat, die Brandschutz-Symbole vorsieht, die im allgemeinen mit den entsprechenden, in der Entschließung A.654(16) wiedergegebenen Symbolen übereinstimmen,

besonders im Hinblick darauf, dass durch das MSC/Rundschreiben 1050 die Mitgliedsregierungen aufgefordert wurden, die Norm ISO 17631:2002 den Schiffswerften, Schiffseignern, Reedern, Schiffsführern, der Land-Feuerwehr und anderen interessierten Beteiligten, die sich mit der Anfertigung oder Verwendung von Brandschutzplänen an Bord von Schiffen befassen, zur Kenntnis zu bringen, so dass sie die Norm auf freiwilliger Basis bei der Anfertigung oder Verwendung der nach Regel II-2/15.2.4 SOLAS vorgeschriebenen Brandschutzplänen an Bord von Schiffen bis zum Arbeitsergebnis bei der Überarbeitung der Entschließung A.654(16) anwenden können,

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebenundsiebzigsten Sitzung ausgesprochenen Empfehlung,